

Thema: „Aktivrente“

Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung

Der Bundesrat hat das Aktivrentengesetz am 19.12.2025 in abschließender Beratung verabschiedet. Das Gesetz ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die Aktivrente ist keine „Rente“ sondern ein Instrument, um das Arbeiten im Alter steuerlich zu fördern. Sie gewährt aktiven Senioren nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf erzielttes Arbeitsentgelt einen monatlichen steuerlichen Freibetrag von 2.000 Euro – ohne Progressionsvorbehalt und ohne Anrechnung anderer Steuerbefreiungen. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze bleibt dabei unverändert.

Begünstigter Personenkreis

Zum Kreis der Begünstigten gehören Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeitslohn für eine aktive Beschäftigung beziehen. Es ist unerheblich, ob tatsächlich eine Regelaltersrente oder andere Alterseinkünfte bezogen werden. Die Steuerbefreiung setzt allerdings voraus, dass für den begünstigten Arbeitslohn die Arbeitgeber-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind. Dies ist der Fall, wenn es sich um ein mehr als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt und die Person nicht aus anderen Gründen Versicherungsfrei ist (z. B. Beamte). Zentrale Zugangsvoraussetzungen der Aktivrente sind also

- Erreichen der Regelaltersgrenze und
- RV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitgeberbeiträgen (Minijob reicht nicht aus).

Nicht begünstigt sind Personengruppen, bei denen diese Beitragsvoraussetzung typischerweise nicht erfüllt ist. Hierzu zählen Selbstständige, weil sie keine Rentenversicherungsbeiträge aufgrund von Arbeitsentgelt leisten; Beamte, die über die Regelaltersgrenze hinaus tätig sind, beamtete Versorgungsempfänger ohne aktuelle Beschäftigung, sowie Minijobber, da die Beiträge in der geringfügigen Beschäftigung auf einer anderen, im Gesetz nicht begünstigten Rechtsgrundlage beruhen. Auch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind wegen fehlender Sozialversicherungspflicht nicht erfasst. Wer vorzeitig in Rente geht (abschlagsfrei als besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren oder mit Abschlägen) kann den Freibetrag ebenfalls nicht nutzen, weil er die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat.

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung

Die Aktivrente ändert nichts an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung.

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht Versicherungs- und Beitragspflicht als Arbeitnehmer. In der Rentenversicherung sind Aktivrentner versicherungsfrei, wenn sie eine Altersvollrente der Deutschen Rentenversicherung beziehen. Auf die Versicherungsfreiheit kann allerdings durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden. Bei Verzicht wird der Arbeitnehmeranteil weiter an die Rentenversicherung abgeführt. In der Arbeitslosenversicherung besteht nach Erreichen der Regelaltersgrenze generell Versicherungsfreiheit für den Arbeitnehmer.

Egal ob Versicherungsfreiheit besteht oder in der Rentenversicherung darauf verzichtet wurde, der Arbeitgeber muss in jedem Fall die Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung tragen.

Auswirkungen auf LKK-Versicherte: Beispiele

- **Beschäftigung LAK-Rentenbezieher (Altenteiler) in Landwirtschaft des Kindes**

Ein LAK-Rentenbezieher jenseits der Regelaltersgrenze (als Altenteiler bei der LKK versichert) wird in der Landwirtschaft der Tochter angestellt.

Für den Vater erfolgt eine Umstellung des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft als Altenteiler endet mit Beginn der Beschäftigungsaufnahme und es entsteht als Mifa Versicherungspflicht in der LKV.

Von der Unternehmerin ist der halbe Unternehmerbeitrag an die LKK zu zahlen. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der Rente des Vaters einbehalten und an die LKK abgeführt. Daneben sind von der Tochter aus dem Arbeitsentgelt Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (wie oben beschrieben) an die LKK als Einzugsstelle zu zahlen. In der Meldung zur Sozialversicherung ist die Beitragsgruppe 4 3 2 1^{*)} und der Personengruppenschlüssel 112 anzugeben. In der LAK besteht als Mifa Versicherungsfreiheit, da die Regelaltersgrenze erreicht ist.

^{*)} Beitragsgruppe "3" (nur Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (RV)) gilt unter der Voraussetzung, dass der Altenteiler auch eine Altersvollrente der DRV bezieht oder noch nie in der RV versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsentlastung der RV erhalten und nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat. Ansonsten besteht für den Altenteiler volle RV-Pflicht. In der Meldung ist bei voller RV-Pflicht der Beitragsgruppenschlüssel 4 1 2 1 anzugeben.

- **Beschäftigung LAK-Rentenbezieher im gewerblichen Unternehmen**

Ein LAK-Rentenbezieher jenseits der Regelaltersgrenze (als Altenteiler bei der LKK versichert) nimmt ein mehr als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im gewerblichen Bereich auf (das kann auch ein gewerbliches Nebenunternehmen der Landwirtschaft sein).

Für den Altenteiler entsteht durch die Beschäftigungsaufnahme Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung. Die Mitgliedschaft als Altenteiler bei der LKK endet. Es kommt zum Kassenwechsel zu einer der wählbaren Krankenkassen.

Der Beitrag zur Krankenversicherung bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt entsprechend dem geltenden Beitragssatz der gewählten Kasse. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der LAK-Rente einbehalten und an die gewählte Krankenkasse abgeführt. Daneben sind vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (wie oben beschrieben) zu zahlen. Einzugsstelle ist die gewählte Krankenkasse.

- **Beschäftigung DRV-Rentner in der Landwirtschaft**

Ein familienfremder DRV-Rentner jenseits der Regelaltersgrenze (als Rentenbezieher in der allgemeinen KV versichert) wird im landwirtschaftlichen Unternehmen angestellt.

Für den DRV-Rentner entsteht durch die Beschäftigungsaufnahme Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung. Es bleibt bei der Zuständigkeit der bisherigen gewählten Krankenkasse. Die Mitgliedschaft wird von Rentner auf Arbeitnehmer umgestellt.

Der Beitrag zur Krankenversicherung bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt entsprechend dem geltenden Beitragssatz der gewählten Kasse. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der DRV-Rente einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Daneben sind vom landwirtschaftlichen Unternehmer aus dem Arbeitsentgelt Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (wie oben beschrieben) zu zahlen. Einzugsstelle ist die gewählte Krankenkasse.

- **Beschäftigung landwirtschaftlicher Unternehmer im gewerblichen Unternehmen**

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer (LU) jenseits der Regelaltersgrenze mit LAK-Rente (als LU bei der LKK versichert) nimmt ein mehr als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im gewerblichen Bereich auf (das kann auch ein gewerbliches Nebenunternehmen der Landwirtschaft sein).

Zunächst ist zu prüfen, ob der LU als solcher hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist oder nicht (§ 5 Abs. 5 SGB V).

Liegt der Hauptberuf NICHT in der Landwirtschaft entsteht durch die Beschäftigungsaufnahme Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen Krankenversicherung. Die Mitgliedschaft als LU bei der LKK endet. Es kommt zum Krankenkassenwechsel zu einer der wählbaren Krankenkassen. Der Beitrag zur Krankenversicherung bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt entsprechend dem geltenden Beitragssatz der gewählten Kasse. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der LAK-Rente einbehalten

und an die gewählte Krankenkasse abgeführt. Daneben sind vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (wie oben beschrieben) zu zahlen. Einzugsstelle ist die gewählte Krankenkasse.

Liegt der Hauptberuf in der Landwirtschaft bleibt es bei der Kassenzuständigkeit der LKK. Der LU ist als solcher weiterhin pflichtversichert und zahlt seinen Beitrag als LU wie bisher. Außerdem werden weiterhin Beiträge aus der LAK-Rente einbehalten und an die LKK abgeführt. Daneben sind vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (wie oben beschrieben) an die LKK als Einzugsstelle zu zahlen. In der Meldung zur Sozialversicherung sind die Beitragsgruppe 0 3 2 0 oder bei Verzicht auf die RV-Freiheit 0 1 2 0 und der Personengruppenschlüssel 113 anzugeben.

Handelt es sich um ein für die Dauer von bis zu 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis (sogenannter „26-Wochen-Fall“) bleibt es immer bei der Zuständigkeit der LKK. Es gelten die vorherigen Aussagen zum hauptberuflichen Landwirt mit folgenden Besonderheiten:

- Der Arbeitgeber muss aus dem Arbeitsentgelt den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung an die LKK zahlen (Beitragssatz Arbeitgeberanteil = 7,3 %).
- In der Meldung zur Sozialversicherung sind die Beitragsgruppe 5 3 2 0 oder bei Verzicht auf die RV-Freiheit 5 1 2 0 und der Personengruppenschlüssel 114 anzugeben.

- **Allgemeiner Hinweis zur Einkommensanrechnung:**

Da die Regelaltersgrenze erreicht sein muss, kommt eine Einkommensanrechnung nur bei Hinterbliebenenrenten der LAK in Betracht. Wird trotz erreichter Regelaltersgrenze nur eine Erwerbsminderungsrente bezogen, sind ferner Auswirkungen auf die Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen. Wird zusätzlich eine DRV-Rente bezogen, werden von der DRV etwaige Anrechnungen geprüft. Auskünfte zu konkreten Einkommensanrechnungen sind an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder den Leistungsbereich der LAK zu richten.

- **Besonderer Hinweis zur steuerlichen Bewertung:**

Die obigen Ausführungen dienen der Information in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von „Aktivrentnern“. Aussagen zur steuerlichen Bewertung sind ausdrücklich nicht enthalten. Fragen zum Steuerrecht beantworten allein die Finanzverwaltung oder die Steuerberater.

SVLFG